



## AMTLICHE MITTEILUNG

### **Freiwillige Feuerwehr Ibm – Friedenslicht 2020**

Friedenslichtaktion: Das Friedenslicht kann am **23.12. zwischen 18:00 - 20:00 Uhr** vor dem Feuerwehrhaus der FF-IBM abgeholt werden.

Die FF-IBM wünscht fröhliche Weihnachten und ein **glückliches neues Jahr 2021**.

### **Landjugend Eggelsberg – Friedenslicht 2020**

Das Friedenslicht kann am **24.12.2020 zwischen 09:00 und 12:00 Uhr** im Landjugendraum abgeholt werden.

### **Der Verkehrsbund - Information - Fahrplanausweitung Linien 878, 880 und 882ab 13.12.2020**

Der Verkehrsbund informiert darüber, dass es am 13.12.2020 auf den Regionalbus – Linien 878, 880 und 882 zu einer Ausweitung des Fahrplanangebotes kommt.

Aktuelle Fahrpläne erhalten Sie beim Gemeindeamt Eggelsberg.

Die neuen Fahrzeiten sind unter [www.oeevv.at](http://www.oeevv.at) abrufbar.

### **PyroTG; Erlassung von Ausnahmeverordnungen der Bürgermeister gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG anlässlich des Jahreswechsels**

**Aus gegebenem Anlass wird in Zusammenhang mit der Erlassung von Ausnahmeverordnungen gemäß**

**§ 38 Abs. 1 PyroTG auch dieses Jahr wieder in Erinnerung gerufen:**

**Grundsätzlich ist gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten**, es sei denn, die Verwendung erfolgt im Rahmen einer genehmigten Mitverwendung gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 PyroTG, die eine bescheidmäßige Einzelentscheidung mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen darstellt. Zuständig dafür ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion (im Gebiet einer Gemeinde für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist).

Von diesem grundsätzlichen Verbot kann der Bürgermeister mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind. Diese Ausnahme betrifft lediglich bestimmte, näher zu bezeichnende, in der Verordnung präzise darzustellende Teile eines Ortsgebietes (z.B. Ortsteil, Grundstücksnummer, planliche Darstellung udgl.) und nicht das gesamte Ortsgebiet. Die allgemeinen Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG) und in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG) bleiben davon unberührt, sie gelten somit auch im Anwendungsbereich einer Ausnahmeverordnung gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG.

Die betreffenden Örtlichkeiten sollten in der Ausnahmeverordnung durch Beschreibung bzw. Plan-darstellung auch entsprechend berücksichtigt werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Anwendungsbereich einer solchen Verordnung auch die Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kat. F2 innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG) und in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG) gelten.

## Information aus Anlass der Aviären Influenza (Geflügelpest)

Mit der Novelle der Geflügelpestverordnung 2007, BGBl. II Nr. 546/2020 wurde der Bezirk Braunau neben anderen Gebieten in Oberösterreich und Salzburg ab 07.12.2020 zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko erklärt. Folgendes ist zu beachten:

1. Grundsätzlich sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken ausgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.
2. Ausnahmen gelten für Haltungen bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.
3. Die Bezirkshauptmannschaft wird Veranstaltungen, wie Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte, Tierbörsen und sonstige Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vögel (aller Art) ausgestellt, getauscht oder vorgeführt werden, sowie Vogelflugwettbewerbe untersagen.
4. Bei Auffindung von totem Wassergeflügel ist dieses in einem wasserdichten Plastiksack zu verpacken und zu verschüren und anschließend zur Bezirkshauptmannschaft Braunau zu bringen. Außerhalb der Amtsstunden sind die Säcke möglichst kühl (beispielsweise beim Bauhof der Gemeinde) zwischenzulagern und am nächstfolgenden Arbeitstag zur Bezirkshauptmannschaft, Veterinärabteilung, zu bringen. Die Säcke werden von der Bezirkshauptmannschaft gesammelt und von hier in einem Sammeltransport der Untersuchung zugeführt. Am Sack ist in Form eines Anhängers bzw. Aufklebers folgendes zu vermerken: Tierart, genauer Fundort, Funddatum, Finder und Überbringer mit genauer Namens- und Adressangabe und Telefon-Nummer. Andere verendete Wildvögel sind über die AVE-TKV Regau zu entsorgen.
5. Der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Braunau wird aufgefundenes totes Wassergeflügel an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest einsenden. Wenn totes Wassergeflügel aufgefunden wird, ist dies an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Tel.Nr. 07722-803-60471, zu melden. Außerhalb der Dienstzeit ist die Meldung an die Rufbereitschaft der Bezirkshauptmannschaft Braunau im Wege der nächsten Polizeiinspektion zu erstatten.
6. Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.
7. Geflügelhaltende Betriebe müssen überdies unverzüglich der Behörde Meldung erstatten, wenn Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme reduzieren (mehr als 20 %) oder die Legeleistung zurückgeht (um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage) oder eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere (Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche) beobachtet wird.
8. Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und desinfizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister  
(Christian Kager eh.)